

- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die i Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung;
- e) er registriert die in den Kreistag bzw. in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

§ 21

Der Gemeindevwahlausschuß, der Stadtwahlausschuß in kreisangehörigen Städten und der Stadtbezirkswahlausschuß

- (1) Der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß besteht aus
- dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks als seinem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlügen zusteht (§ 31 Abs. 2).

(3) Der Gemeinde-, Stadt- und Stadtbezirkswahlausschuß bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.⁵

(5) Dem Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahl an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe;
- er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen

die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;

- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;
- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung;
- e) er registriert die in die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zur Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung zu übergeben.

§ 22

Der Wahlleiter der Republik

(1) Der Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik; er ist für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlich; ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse.

(2) Der Stellvertreter des Wahlleiters ist der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte.

(3) Der Wahlleiter der Republik hat insbesondere zu gewährleisten:

- a) die Festlegung der Wahlkreise, die Einreichung von Wahlvorschlügen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
- b) die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahl Niederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine;
- c) die Kontrolle der gesamten organisatorisch-technischen Vorbereitung und die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe.

§ 23

Die Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlausschuß des Wahlkreises gebildet. In Gemeinden, die nur einen Wahlkreis, bilden (§ 17 Abs. 5 Satz 2), können die Aufgaben des Wahlausschusses des Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung von dem Gemeindevwahlausschuß mit übernommen werden.

(2) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen werden von dem Bezirkswahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der fünf Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im